



Posen-Leiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 *Thlr.* für das Jahr.

Stück 38. Kamieniez, den 22. September 1853.

N. 142. Die nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 aufgestellten Listen der im hiesigen Kreise zu Geschworenen sich eignenden Personen werden in drei Abtheilungen und zwar in den magistratualischen Bureaux zu Gleiwitz, Peiskretscham und Tost am 23., 24. und 26. d. M. zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Ich mache dies mit dem Bemerken bekannt, daß Einwendungen dagegen nach § 65 der obigen Verordnung während der angegebenen Frist bei mir anzumelden sind.

Bei Aufstellung dieser Listen ist diejenige Eintheilung des Kreises, welche für das Militair-Ersatz-Geschäft eingeführt ist, beobachtet worden, und werden daher die Personen, welche die quäst. Listen einsehen wollen, dies in derjenigen Stadt zu thun haben, in welcher die Musterung der Ersatzmannschaften ihres Wohnorts stattfindet.

Kamieniez, den 17. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

N. 143. Der Lehrer und Gerichtsschreiber Kunz in Jägendorf, Kreis Janer, hat mir einige Hefte seiner herausgegebenen Schrift: „Ausgeführte Berechnungen der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge für die Versicherungssummen von 10 bis 100,000 *Thlr.* zum $\frac{1}{4}$ bis 8fachen Betrage des Simplicums,“ zur Empfehlung der Abnahme und Verbreitung übersendet. Das Hest kostet 10 *Thlr.* Diese Berechnungen dienen jeder Ortsbehörde zur Erleichterung bei Repartirung und Einziehung der jedes Halbjahr zur Ausschreibung kommenden Feuer-Societäts-Beiträge und ich kann daher die Anschaffung dieses Hestes den Ortsbehörden nur dringend empfehlen.

Bestellungen hierauf werden jedoch nur bis zum 29. d. M. hier angenommen.

Kamieniez, den 13. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

N. 144. Von der durch unsere Bekanntmachung vom 25. November v. J. (Amts-Blatt pro 1852, Stück 49, S. 331) angekündigten von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer in Berlin herausgegebenen „Zusammenstellung der in den Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen,“ ist eine neue verbesserte und vermehrte Auflage zu dem ursprünglichen Preise von 20 *Jgr* für das einzelne Exemplar erschienen.

Denjenigen Polizei-Behörden und Beamten, welche nicht im Besitz der ersten Auflage des gedachten Werkes sind, empfehlen wir die Anschaffung der neuen Auflage desselben, welche ihnen die Handhabung der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai v. J. übertragene Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen wesentlich erleichtern wird. Da die Ausübung dieser Befugniß eben so sehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in demjenigen der Eingefessenen liegt, so muß von den Ortspolizei-Behörden erwartet werden, daß sie von derselben einen ausgedehnten, dem practischen Bedürfnisse entsprechenden Gebrauch machen.

Den Herren Landrathen machen wir die Fürsorge für die Verbreitung der oben bezeichneten Schrift im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern, zur besondern Pflicht.

Die gedachte Zusammenstellung wird, da ihr Zweck ein dauernder ist, von Zeit zu Zeit, nach Maßgabe der Fortschritte der Gesetzgebung und der sonstigen Bedürfnisse ergänzt, vervollständigt und dadurch zum Gebrauch der Behörden und des Publikums fortdauernd täglich erhalten werden.

Nach der uns zugegangenen Erklärung des Verfassers ist diese Schrift durch alle Buchhandlungen für den Ladenpreis von 20 *Jgr* zu beziehen. Provinzial- und Kreis-Beamte, Privatsammler u. s. w., welche Bestellungen von wenigstens 6 Exemplaren auf einmal direct an den genannten Verfasser im Königl. Ministerio des Innern richten, können von dem Preise 25 pro Cent in Abzug bringen, brauchen die Bestellung nicht zu frankiren und erhalten die Sendung postfrei.

Den Sammlern bleibt überlassen, wegen der Bedingungen, unter denen die Schrift in einer größern Anzahl von Exemplaren zu beziehen ist, und der ihnen dabei zu gewährenden Vortheile, sich mit dem Herausgeber direct in Verbindung zu setzen.

Oppeln, den 12. Juli 1853.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g .

N. 145. In dem Dorfe Dobieschowiz im Königreich Polen sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. 6 Pferde gestohlen worden, und zwar Pferde von mittlerer Größe des gewöhnlichen Bauernpferdeschlages und zwar den Bauern Ignaz Krzikowski, 1 Wallach, Falbe 8 Jahr alt, und noch 1 Wallach, Fuchs 6 Jahr alt, dem Hiazint Treffon 1 Wallach, Rappe 7 Jahr alt, und dem Peter Kaintoch eine Stute, Falbe 7 Jahr alt, 1 Hengst, Fuchs 2 Jahr alt und eine Stute, braun, 10 Jahr alt mit kurzem Schwanz.

Der Spur nach sind diese gestohlenen Pferde bei Brzosowiz über die Landesgrenze gegangen.

Ich weise die Ortsbehörden und Gendarmen hierdurch an, auf diese gestohlenen Pferde zu achten, sie im Betretungsfalle anzuhalten, in sichere Obhut zu nehmen und mir auf dem kürzesten Wege Anzeige zu machen.

Kamieniez, den 17. September 1853.

Der Königl. Landrath
Graf Strachwitz.

№ 146. In die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus können nur solche Geistesranke aufgenommen werden, deren Geisteskrankheit noch nicht länger als 1 Jahr besteht. Die Anträge zur Aufnahme sind durch die städtischen oder Kreis-Beörden bei der Verwaltungs-Commission anzubringen, und haben daher die Ortsbeörden der Land-Gemeinden dem Landrath über jeden neu eintretenden Erkrankungsfall sofort die erforderliche Anzeige zu erstatten. Da die Wiederherstellung der Geistesranke sehr wesentlich durch schleunige Heilversuche bedingt wird, so werden wir jede von den städtischen oder ländlichen Orts-Beörden oder von den Kreis-Beörden verzögerte oder ganz unterlassene Anmeldung der in Geisteskrankheit verfallenen Personen künftig strenge ahnden.

Zur Erreichung der Heilung Geistesranke, beziehungsweise zur Erlangung ihrer Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, ist es aber auch erforderlich, daß die Angehörigen des Kranken den Erkrankungsfall baldigst der Ortsbeörde anzeigen, damit die letztere das Nothige zum Behuf der Aufnahme desselben in die Anstalt zeitig genug veranlassen kann.

Die Königlichen Landraths-Ämter und die städtischen Beörden werden angewiesen, diese Bekanntmachung in die Kreis- und beziehungsweise Stadtblätter einrücken zu lassen.

Oppeln, den 3. August 1853.

Königliche Regierung.

№ 147. Die Lieferung der im Jahre 1854 erforderlichen Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gensdarmen und der etwa noch anzustellenden Hülfsgensdarmen soll auf Anordnung der Königlichen Regierung an Mindestfordernde im Wege der Submission oder Picitation verdungen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 17. October c. in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt, in welchem von früh 8 bis Mittag 12 Uhr die schriftlich hier eingehenden Submissionen angenommen und mündliche Anerbietungen zur Picitation gestellt werden.

Ich lade hierzu cautionsfähige Lieferungs-lustige, namentlich die Herren Dominialbesitzer oder deren Stellvertreter mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen während der Amtsstunden hier eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Schließlich bemerke ich noch unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Stück 33, **№ 193**, erlassene Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 30. Juli c., daß der Entrepreneur außer den sonstigen in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungsverdingung zu übernehmen hat.

Kamieniez, den 31. August 1853.

Der Königliche Landrath Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der **Klodnikskanal** wird wegen mehrerer nothwendig gewordenen Reparaturen an den Schleusen und Brücken ic. in seiner ganzen Länge vom 5. bis 24. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffen zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uw i a d o m i e n i e.

Kanał Kłodnicki będzie względem roznych na upustach i mostach potrzebnych reparaćurów wcalej swej dłuży od piątego aż do cztery dwudziestego Października r. b. dla łodziarstwa zamknięty.

To łodziarzom daje się do wiadomości.

Opole, 11. Wrzesnia 1853.

Królewska regencya,
część spraw wewnętrznych.

Steckbrief. Der Franz Ziegler aus Polnisch-Neunkirch hiesigen Kreises, welcher wegen wiederholten und rückfälligen Landstreichens und Bettelns vom königlichen Kreisgericht in Leobschütz zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, soll auch im Correctionshause zu Schweidnitz detinirt werden. Ziegler ist, nach Verbüßung seiner Gefängnißstrafe, am 8. Juni in seine Heimath entlassen worden, in dieser aber bis zum heutigen Tage noch nicht eingetroffen und er treibt sich ohne Zweifel wieder vagabondirend herum. Alle mit Ausübung der Polizei betraute Behörden werden ersucht: auf den Ziegler zu vigiliren im Betreffungsfall ihn zu arretiren und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Eine Personbeschreibung des Ziegler kann nicht angegeben werden.

Gleiwitz, den 16. August 1853.

Der Königl. Landrath
Himm.

Bekanntmachung.

Eine silberne Uhr, die wahrscheinlich gestohlen worden, befindet sich hier auf dem Polizeibureau. Diejenigen, welche Ansprüche darauf machen, wollen sich bei uns melden.

Gleiwitz, den 12. September 1853.

Der Magistrat.

Bei dem Thierschaufest am 11. September c. sind die nachstehenden Gewinne auf die angegebenen Aktien-Nummern gefallen und nicht in Empfang genommen worden. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber der Gewinn-Nummern hierdurch auf, unter Einsendung der betreffenden Actie an mich den darauf gefallenen Gewinn in Empfang zu nehmen.

Sollte der betreffende Gewinn innerhalb 4 Wochen nicht abgeholt worden seyn, so wird der landwirth-

schaftliche Verein annehmen, daß der Gewinn dem Vereine überlassen wird.

N^o 192. 226. 538. 668. 707. 759. 894. 835. 932. 974. 1220. 1320. 1405. 1531. 1588. 1629. 1685. 1689. 1734. 1738. 2005. 2035. 2164. 2299. 2481. 2499.

Benken, den 12. September 1853.

Der Königl. Landrath und Director
des landwirthschaftlichen Vereins
von Tieschowitz.

Steckbrief. Der Schneider Joseph Kulla von hier, dessen Detinirung im Korrektionshause erfolgen soll, hat sich der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen, und es ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, veranlasse ich die Polizeibehörden und Gendarmen auf den Kulla zu vigiliren, im Betretungsfall denselben festzunehmen und an mich abzuliefern.

Großstrehlig, den 26. August 1853.

Der Königl. Landrath.

Signalement. Familienname Kulla, Vorname Joseph, Geburtsort und Aufenthaltsort Großstrehlig, Religion katholisch, Alter 43 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, (kurz,) Zähne vollständig, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersezt, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung. 1. eine graue Drillich-Jacke auf dem Rücken mit N^o 17 bezeichnet, 2. ein Paar graue Leinwandhosen am obern Hintertheil mit N^o 17 gezeichnet, 3. ein grobes, weißes Leinwandhemde, 4. eine alte Tuchmütze mit Schirm.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Roggen, der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Gerste, der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Hafer, der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Erbsen, der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Kartoffeln der Scheffel s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Stroh, das Schock s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Heu, der Centner s ^o 1/2 Pfr. 1/2	Butter, das Quart s ^o 1/2 Pfr. 1/2
Gleiwitz, den 20. Septemb.	Höchster Niedrigster	3 28 2 28	2 15 2 13	1 22 1 20	1 5 1 3	2 22 2 20	24 24	4 15 4 15	20 20	18 18
Ratibor, den 15. Septemb.	Höchster Niedrigster	3 4 3	2 18 2 12	1 21 1 16	1 3 1	 2 20	 24	3 25 3 20	25 18	19 16
Dypeln, den 12. Septemb.	Höchster Niedrigster	3 2 2 27	2 15 2 12	1 22 1 20	1 2 1 1	2 12 2 10	28 28	 28	 28	 28

Redacteur: der Landrath.

Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.